

07.01.91

EG - G - K - R

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein Aktions-
programm zur Förderung des Austauschs und der Mobilität von
Jugendlichen in der Gemeinschaft - Programm "JUGEND FÜR
EUROPA"

KOM(90) 470 endg.; Ratsdok. 9277/90

KEP-AE-Nr.: 910058

Obermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 7. Januar 1991 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBI. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 15. Oktober 1990 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat im Oktober 1991 an.

EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Rat und dem Parlament ein Memorandum⁽¹⁾ übermittelt, das als Grundlage für die Diskussion über die Entwicklung der Gemeinschaftsaktion für Jugendliche dient. Der hier unterbreitete Entwurf eines Ratsbeschlusses soll auf den Erfolg des bereits bestehenden Austauschprogramms "Jugend für Europa" aufbauen und einige der im Memorandum formulierten Grundgedanken konkret umsetzen. In dieser Begründung wird nicht mehr auf den Hintergrund des Beschlussentwurfs eingegangen, da dieser eingehend im Memorandum dargelegt ist. Vielmehr ist sie auf Art und Ziel des Vorschlags und die darin vorgesehen Änderungen gegenüber den bestehenden Tätigkeiten der Gemeinschaft konzentriert.
2. Es sei darauf hingewiesen, daß es gegenwärtig verschiedene Gemeinschaftsprogramme gibt, die aus unterschiedlichen Gründen die Mobilität von Jugendlichen fördern: Das COMETT-Programm für die Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Wirtschaft im Technologiebereich, mit dem grenzübergreifende Studentenpraktika gefördert werden⁽²⁾; das ERASMUS-Programm zur Förderung des Studentenaustauschs und von Hochschulkooperationsprogrammen⁽³⁾ und das Programm "Jugend für Europa", mit dem bilateral und multilateral der Austausch und Begegnungen von Jugendlichen in der Gemeinschaft unterstützt werden⁽⁴⁾. Im Rahmen dieser Programme werden 1990 rund 45.000 Jugendliche erfaßt. Hinzu kommen etwa 3.500 Jugendliche, die am Austauschprogramm für junge Arbeitskräfte teilgenommen haben, und diejenigen, für die indirekt durch das PETRA-Programm unterstützte Austauschmaßnahmen durchgeführt wurden. Die genaue Zahl der letztgenannten Gruppe ist jedoch schwer zu ermitteln. Insgesamt wird die Hilfe der Gemeinschaft für Austausch- und Mobilitätsmaßnahmen 1990 rund 50.000 jungen Menschen zugute kommen.
3. Diese Begründung enthält die Stellungnahme der Kommission zum gegenwärtigen Stand des Programms "Jugend für Europa", das weiter ausgebaut werden soll, sowie die vorgeschlagenen Änderungen.

(1) "Jugendliche in der Europäischen Gemeinschaft", KOM(90) 469 endg., nachstehend "Memorandum" genannt.

(2) Beschlüsse 86/365/EWG und 89/27/EWG.

(3) Beschlüsse 87/327/EWG und 89/663/EWG.

(4) Beschluß 88/384/EWG.

PROGRAMM "JUGEND FÜR EUROPA"

4. Zwei Entwicklungen kennzeichnen die ersten einseinhalb Jahre der Durchführung des Programms "Jugend für Europa": die Benennung und der Aufbau der einzelstaatlichen Einrichtungen, die auf der Ebene der Mitgliedstaaten für die Koordinierung des Programms zuständig sind, und die sich ständig ändernde Ausrichtung des Stroms der am Austausch beteiligten Jugendlichen auf die verschiedenen Teile der Gemeinschaft. Zwar sind die drei Mitgliedstaaten mit den am weitesten verbreiteten Sprachen, d.h. Frankreich, die Bundesrepublik und das Vereinigte Königreich, immer noch Hauptanziehungspunkt für die Jugendlichen, doch werden die positiven Auswirkungen des Programms "Jugend für Europa" insbesondere in kleineren Mitgliedstaaten sichtbar.
5. Die Kommission hat bereits über das erste Jahr der Durchführung des Programms "Jugend für Europa" berichtet⁽⁵⁾. Zwar konnten in dieser Zeit bereits rund 20.000 Jugendliche an Austauschprogrammen teilnehmen, doch stellten sich auch Probleme, von denen hier zwei erwähnt werden sollen. Zunächst stellte sich die Frage, wie die einzelstaatlichen Einrichtungen die benachteiligten Jugendlichen erreichen sollten, die zu einem wesentlichen Teil die Zielgruppe des Programms darstellen. Das zweite Problem stellte sich bei der Tätigkeit der einzelstaatlichen Einrichtungen, insbesondere wenn sie den Ministerien nachgeordnet und von deren Kontrolle und Arbeit abhängig waren.
6. Soweit die benachteiligten Jugendlichen betroffen sind, kann die Kommission wenig tun, da die Lösung dieses Problems den einzelstaatlichen Stellen überlassen bleibt, die gemäß dem Ratsbeschluss dafür zuständig sind, das Programm und die damit gebotenen Möglichkeiten denen zugänglich zu machen, die sie brauchen. Die Einrichtungen sehen sich wegen der unzureichenden Mittel für Austauschmaßnahmen und der Tatsache, daß sie ihren Aktionsradius an die vorhandenen Mittel anpassen müssen, in ihrer Arbeit behindert. Sie prüfen zwar gemeinsam mit der Kommission, welche Lösungsmöglichkeiten es gibt, doch ist die Kommission der Auffassung, daß die bisherigen Erfahrungen des Programms außerdem ein anderes Konzept erfordern, das sich auf positive Maßnahmen stützt. Ein solches Konzept ist in dem Vorschlag für einen Beschluss enthalten und wird nachstehend unter Ziffer 17 erläutert.
7. Die Kommission hat mit Genugtuung festgestellt, wie rasch die einzelstaatlichen Einrichtungen aufgebaut worden sind, wenngleich ihre Leistungsfähigkeit unterschiedlich ist. In einem Fall sah die Kommission sich gezwungen, die Aufgaben der einzelstaatlichen Einrichtung bei der Vergabe von Zuschüssen zu übernehmen, da die Behörden des Landes nicht in der Lage waren, ihren Verpflichtungen aus dem Beschluss nachzukommen.

(3) Jahresbericht über das Programm "Jugend für Europa" für das Jahr 1988, KOM(90) 378 vom 1.8.90.

Die Kommission hebt in diesem Zusammenhang hervor, daß die finanzielle Ausstattung dieser Einrichtungen auf der Partnerschaft zwischen Kommission und Mitgliedstaaten beruht. Da das Programm in erster Linie den Jugendlichen zugute kommen soll, kann nicht erwartet werden, daß die Mittel zur Finanzierung der einzelstaatlichen Einrichtungen durch Mittel für das Programm aufgestockt werden.

8. Generell ist die Kommission jedoch der Auffassung, daß dieses Programm erfolgreich begonnen hat und als Grundlage für gezielte Anstrengungen der Gemeinschaft auf dem Gebiet des Jugendaustauschs und der Mobilität aller Jugendlichen dienen kann.

ENTWURF EINES BESCHLUSSES

A. Beschluß

9. Der Entwurf des Beschlusses stützt sich auf den vom Rat am 16. Juni 1988 erlassenen Beschluß über das Programm "Jugend für Europa". Die Definitionen (Artikel 2) und die Ziele (Artikel 3) des früheren Beschlusses befinden sich jetzt im Anhang; der Ausschuß (früherer Artikel 4) bleibt im wesentlichen unverändert und die früheren Artikel 5 und 9 werden nicht bzw. den Entwicklungen seit 1988 entsprechend geändert.
10. In Artikel 3 des Beschlußentwurfs wird der Ausschuß in der im ursprünglichen Ratsbeschluß vorgesehenen Zusammensetzung wiedergegeben. Zwei Änderungen werden vorgeschlagen: Erstens ist Absatz 6 des ursprünglichen Artikels (demzufolge die einzelstaatlichen Einrichtungen und die Kommission dem Ausschuß einen Jahresbericht vorlegen) zu streichen. Diese Bestimmung entspricht nicht der in der Gemeinschaft üblichen Praxis und ist demnach keine geeignete Lösung für eine Berichterstattung. Nach Ansicht der Kommission bietet die Erstellung eines Gesamtjahresberichts über das Programm, der die von den einzelstaatlichen Einrichtungen übermittelten Angaben einschließt, einen vollständigeren und nützlicheren Überblick über die Entwicklung des Programms im Verlauf des Jahres als eine Reihe von Einzelberichten der einzelstaatlichen Einrichtungen. Die zweite vorgeschlagene Änderung betrifft die Vertraulichkeit der Beratungen im Ausschuß (Absatz 7), die nach Auffassung der Kommission nicht in den Ratsbeschluß aufgenommen werden muß. Sollte der Ausschuß dennoch der Meinung sein, daß einige seiner Beratungen vertraulich sein sollten, so kann dies jederzeit in der Geschäftsordnung festgelegt werden.
11. Artikel 5, 6, 7 und 8 bleiben mit den entsprechenden Änderungen bestehen, d.h. in Artikel 6 wird der Bezug auf den Beschluß 84/636/EWG gestrichen, da dieser Beschluß nur bis zum 31. Dezember 1991 gilt.

8. ANHANG

12. Der Anhang beschreibt in Form von zwei Aktionen die von der Kommission vorgeschlagenen Tätigkeiten im Rahmen dieses Beschlusses: Aktion I betrifft die Unterstützung von Jugendprojekten zur Förderung des Austauschs und der Mobilität von Jugendlichen; Aktion II umfaßt die erforderlichen Begleitmaßnahmen.

Aktion I

Abschnitt A – Unmittelbare Unterstützung von Jugendprojekten zur Förderung des Austauschs und der Mobilität von Jugendlichen.

13. Im Rahmen der Aktion I ist die Fortsetzung der bisherigen Maßnahmen zur Unterstützung des Austauschs und der Mobilität Jugendlicher vorgesehen, was dem Ziel des ursprünglichen Programms "Jugend für Europa" entspricht. Allerdings schlägt die Kommission mehrere kleinere Änderungen und Ergänzungen vor, die nachstehend erläutert werden.
14. Nach Auffassung der Kommission sollten in das Programm auch Maßnahmen zur Unterstützung der von Jugendlichen in anderen Mitgliedstaaten geleisteten "freiwilligen" Arbeit einbezogen werden. Die Kommission und die einzelstaatlichen Einrichtungen sind sich über den zunehmenden Bedarf auf diesem Gebiet – von den klassischen "Workcamps" bis zu neueren Projekten, in deren Rahmen einzelne Jugendliche freiwillige Dienste erbringen – im klaren. Dabei bedeutet der Ausdruck "freiwilliger Dienst", daß Jugendliche ihre Zeit für ein gemeinnütziges Vorhaben opfern. Nicht gemeint ist mit diesem Ausdruck der Dienst, den junge Menschen in einigen Mitgliedstaaten anstelle des Wehrdienstes leisten können.
15. Zwar gibt es in der Gemeinschaft bereits einschlägige Maßnahmen, insbesondere Workcamps, doch gibt es kaum strukturierte Programme, obwohl die freiwillige Arbeit für einen Jugendlichen die ideale Möglichkeit ist, das Gastland und seine Bevölkerung kennenzulernen und gleichzeitig seine eigenen Kenntnisse und Fertigkeiten im Sinne des Programms "Jugend für Europa" weiterzuentwickeln. Die Kommission hält es für zweckmäßig, die Entwicklungen auf diesem Gebiet versuchsweise zwei Jahre lang zu unterstützen. Dieser Zeitraum reicht aus, um festzustellen, ob derartige Maßnahmen sinnvoll oder zusätzliche Maßnahmen auf einzelstaatlicher oder Gemeinschaftsebene erforderlich sind.
16. Wie unter Ziffer 8 bereits erwähnt wurde, soll nach Ansicht der Kommission außerdem die Frage, wie benachteiligte Jugendliche erreicht werden können, neu überdacht werden. Die großen Anstrengungen der einzelstaatlichen Einrichtungen werden vor allem dadurch behindert,

daß für projektorientierte Austauschmaßnahmen nicht genug Mittel bereitstehen, und die verhältnismäßig strengen Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses im Rahmen des Programms "Jugend für Europa" die Finanzierung derartiger Projekte erschweren.

17. Die Kommission schlägt daher vor, daß ein Teil der (aufgestockten) Mittel - mindestens ein Drittel der Mittel, die für die unmittelbare Unterstützung von Jugendaustauschmaßnahmen bereitgestellt werden, ausdrücklich solchen Austauschmaßnahmen vorbehalten bleibt, an denen von den einzelstaatlichen Einrichtungen als benachteiligt eingestufte Jugendliche teilnehmen. Die Kommission wird mit dem Beratenden Ausschuß die allgemeinen Bedingungen erörtern, die von solchen Jugendlichen zu erfüllen sind. Sie ist jedoch der Auffassung, daß es zweckmäßig wäre, zu diesem Zweck Sondermittel zur Verfügung zu stellen, ohne die einzelstaatlichen Einrichtungen daran zu hindern, ihre restlichen Mittel zur weiteren Unterstützung benachteiligter Jugendlicher bereitzustellen.
18. Zur Aktion I sei darauf hingewiesen, daß Ziffer 1 und 2 - von den Anpassungen abgesehen, die erforderlich waren, weil sich die Artikel nun im Anhang befinden - unmittelbar aus Artikel 2 und 3 des ursprünglichen Ratsbeschlusses und aus seinem Anhang übernommen wurden. Ziffer A.1 sieht vor, daß die bestehende Arbeit fortgesetzt wird; die Ziffern A.1.1 bis A.1.3 entsprechen genau Ziffer 2 A des ursprünglichen Ratsbeschlusses, der in einzelne Absätze unterteilt wurde, um die unterschiedliche Bedeutung der einzelnen Teile dieses Punktes hervorzuheben. Nach Beratungen mit Vertretern der Mitgliedstaaten über die Durchführung des Programms schlägt die Kommission eine Änderung von Ziffer A.1.3 vierter Unterabsatz vor, um diesen Unterabsatz mehr auf die benachteiligten Jugendlichen auszurichten, da es für diese Jugendlichen immer schwierig sein wird, die Initiative zu Austauschmaßnahmen zu ergreifen oder solche Maßnahmen selbst zu planen. Ziffer A.2 betrifft den Vorschlag für die versuchsweise durchzuführende Maßnahme zur Förderung der "freiwilligen Arbeit".

Abschnitt B - Studienaufenthalte und Weiterbildungsmaßnahmen für Jugendbetreuer.

19. Die Studienaufenthalte, die im Rahmen der Aktion B des gegenwärtigen Programms "Jugend für Europa" gefördert werden, zielen entweder darauf ab, allgemeine Informationen über die für Jugendliche eingerichteten Dienste und die Jugendarbeit in einem betreffenden Mitgliedstaat zu vermitteln, wobei sie die Möglichkeit bieten, Jugendbetreuer und andere, an der Einführung von Austauschmaßnahmen interessierte Menschen kennenzulernen, oder aber sie gewähren Einblicke in ausgesuchte Aspekte der Jugendarbeit, die zwar sehr interessant, aber weniger auf den Jugendaustausch ausgerichtet sind.

20. Die frühere "Aktion E" des Programms "Jugend für Europa", in deren Rahmen während der ersten zwei Jahre des Programms mehrere Pilotvorhaben durchgeführt wurden, soll nun unter den Punkt "Studienaufenthalte" fallen, da sowohl diese Aktion als auch die Studienaufenthalte letztendlich die berufliche Weiterbildung der Jugendbetreuer bezwecken.

Andere, vom ursprünglichen Beschluß erfaßte Maßnahmen

21. Zwei Maßnahmen im Anhang des ursprünglichen Beschlusses werden nicht von Aktion I erfaßt. Es handelt sich um die Unterstützung der einzelstaatlichen Einrichtungen und um die frühere Aktion C, in deren Rahmen die Kommission den Nicht-regierungsorganisationen kleine Zuschüsse für die Einrichtung oder den Ausbau von Jugendaustauschstellen gewährte. Die Unterstützung der einzelstaatlichen Einrichtungen fällt nun unter Aktion II (Begleitmaßnahmen) Punkt 2.
22. Die frühere "Aktion C" des Programms "Jugend für Europa" soll nach Auffassung der Kommission nicht fortgesetzt werden, weil die bisher eingegangenen Zuschußanträge zwar zum Teil interessant waren, jedoch nicht den Nachweis geliefert haben, daß für diese Maßnahme ein tatsächlicher Bedarf besteht und diese Form der Unterstützung die beste ist.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

23. Die Vorschläge der Kommission bilden die Grundlage für einen angemessenen Ausbau der Tätigkeiten der Gemeinschaft auf dem Gebiet des Austauschs und der Mobilität von Jugendlichen. Seit der Annahme des Programms "Jugend für Europa" vor zwei Jahren werden immer mehr Maßnahmen in diesem Rahmen gefördert. Heute sind sie ein wichtiger Bestandteil des innergemeinschaftlichen Jugendaustausches. Die Kommission stützt sich bei ihren Vorschlägen auf die Dynamik, welche das Programm bisher entwickelt hat, ohne jedoch den Beratungen des Rates über das Memorandum vorzugreifen.
24. Die Kommission unterbreitet diese Vorschläge jetzt, damit den Organen der Gemeinschaft ausreichend Zeit zur Beratung bleibt, der Rat gegen Ende der ersten Jahreshälfte 1991 einen Beschluß fassen kann und somit eine sechsmonatige Vorbereitungsphase vor der Einführung neuer ergänzender Maßnahmen am 1. Januar 1992 eingeplant werden kann. Diese realistische und vertretbare Zeitplanung läßt ausreichenden Spielraum für eine erforderliche Diskussion über die Rolle der Jugendlichen beim europäischen Aufbauwerk und bietet den beteiligten einzelstaatlichen Einrichtungen eine überschaubare Perspektive.

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein Aktionsprogramm zur Förderung des Austauschs und der Mobilität von Jugendlichen in der Gemeinschaft — Programm „Jugend für Europa“

KOM(90) 470 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 15. Oktober 1990)

(90/C 308/06)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit ihrem Beitritt zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft haben die Mitgliedstaaten ihre Entschlossenheit erklärt, „die Grundlagen für einen immer engeren Zusammenschluß der europäischen Völker zu schaffen“.

Zur Erreichung dieses Ziels können nach dem Vertrag Maßnahmen getroffen werden, um die Freizügigkeit von Arbeitnehmern, Selbständigen und Dienstleistungsempfängern zu sichern.

Es ist angezeigt, gezielte Maßnahmen zu ergreifen, die bei den Jugendlichen Eigeninitiative wecken und bewirken, daß sie sich ihrer Fähigkeiten und ihrer Verantwortung stärker bewußt werden, und die ihnen ermöglichen, die Einbindung ihres Lebens in einen europäischen Zusammenhang zu erkennen.

Der Rat und die im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen haben auf ihren Tagungen vom 13. Dezember 1976 ^(*) und vom 12. Juli 1982 ^(*) bekräftigt, daß die

Jugendlichen in angemessener Weise auf das Erwachsenen- und Erwerbsleben vorbereitet werden müssen und haben hierzu Aktionsprogramme angenommen.

Auf seiner Tagung vom 28. und 29. Juni 1985 hat der Europäische Rat die Schlußfolgerungen des Ad-hoc-Ausschusses für ein Europa der Bürger angenommen, in denen die Förderung des Jugendaustauschs in der Gemeinschaft und ein echtes Netzwerk für den Jugendaustausch innerhalb der und zwischen den Mitgliedstaaten empfohlen werden.

Das Europäische Parlament hat sich in seinen Entschlüssen vom 12. März 1981 über die Jugendaktivitäten ^(*), vom 7. Juni 1983 über den Jugendaustausch ^(*) und vom 16. Dezember 1983 zur Einführung eines europäischen Programms für einen freiwilligen Dienst von Jugendlichen ^(*) für eine Verstärkung der Gemeinschaftstätigkeiten auf diesem Gebiet ausgesprochen.

Die Kommission hat in ihrem Dokument „Bildung und Ausbildung in der Europäischen Gemeinschaft — Mittelfristige Leitlinien“ ^(*) die Notwendigkeit eines neuen gemeinschaftsweiten Engagements, das auf die Menschen, ihre Kenntnisse, ihre Kreativität und ihre Vielseitigkeit setzt, hervorgehoben, denn ohne eine Förderung des heutigen und künftigen Arbeitskräftepotentials wird die Fähigkeit Europas zur Innovation, zum Wettbewerb und zur Schaffung von Wohlstand und wirtschaftlichem Wohlergehen für alle Bürger ernsthaft gefährdet.

Der projektbezogene Jugendaustausch stellt ein geeignetes Mittel dar, um den Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten besser verstehen zu lernen; er trägt somit zur

^(*) ABl. Nr. C 308 vom 30. 12. 1976, S. 1.

^(*) ABl. Nr. C 193 vom 28. 7. 1982, S. 1.

^(*) ABl. Nr. C 77 vom 6. 4. 1981, S. 38.

^(*) ABl. Nr. C 184 vom 11. 7. 1983, S. 22.

^(*) ABl. Nr. C 10 vom 16. 1. 1984, S. 286.

^(*) KOM(89) 236 vom 2. 6. 1989.

Ausbildung und Vorbereitung Jugendlicher auf das Erwachsenen- und Erwerbsleben und zur stärkeren Bewußtmachung ihrer Fähigkeiten und Verantwortung bei.

Eine erhebliche qualitative und quantitative Verbesserung des Austauschs und der Mobilität von Jugendlichen kann durch verschiedene unterstützende Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene sowie durch die Berücksichtigung der Erfahrungen und des derzeitigen Beitrags der Einrichtungen, die bereits auf diesem Gebiet tätig sind, erreicht werden.

Der Rat hat am 16. Juni 1988 mit dem Beschluß 88/348/EWG das Programm „Jugend für Europa“⁽¹⁾, das den Jugendaustausch in der Gemeinschaft fördert, verabschiedet; es ist nun zweckmäßig, dieses Programm auf die Förderung anderer Tätigkeiten im Jugendbereich auszudehnen.

Da besondere Befugnisse für die Annahme dieses Beschlusses im Vertrag nicht vorgesehen sind, ist dessen Artikel 235 heranzuziehen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die zweite Phase des Programms „Jugend für Europa“ zur Förderung des Austauschs und der Mobilität von Jugendlichen in der Gemeinschaft wird hiermit für den Zeitraum vom 1. Januar 1992 bis 31. Dezember 1994 verabschiedet.

Artikel 2

Das Programm „Jugend für Europa“ soll in seiner zweiten Phase eine Reihe von Maßnahmen zur Förderung des Austauschs und der Mobilität von Jugendlichen in der Gemeinschaft beinhalten. Diese Maßnahmen richten sich an Jugendliche (in der Regel zwischen 15 und 25 Jahren) sowie an Jugendorganisationen, Jugendbetreuer, Behörden, Nichtregierungsorganisationen und alle sonstigen Stellen, die bei der Förderung oder Durchführung von Austausch- oder Mobilitätsmaßnahmen für Jugendliche mitwirken. Die Ziele des Programms sind im Anhang aufgeführt.

Artikel 3

(1) Die Kommission führt die zweite Phase des Programms „Jugend für Europa“ nach Maßgabe dieses Beschlusses durch.

Gemäß dem Verfahren nach Absatz 2 werden festgelegt:

- die allgemeinen Leitlinien für die im Programm vorgesehenen Maßnahmen sowie seine Funktionsweise und seine Evaluierung;

- die allgemeine Ausgewogenheit hinsichtlich des Austauschs zwischen den Mitgliedstaaten sowie in bezug auf die verschiedenen Arten von Aktionen.

(2) Die Kommission wird von dem nach Artikel 4 des Beschlusses 88/348/EWG eingerichteten Ausschuß unterstützt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage — erforderlichenfalls durch eine Abstimmung — festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

(3) Der Ausschuß kann alle Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms prüfen.

Artikel 4

Ab dem 1. Januar 1992 werden die jährlichen Mittel, die zur Deckung des Gemeinschaftsbeitrags für die im Programm vorgesehenen Aktionen notwendig sind, im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens festgesetzt, wobei den Ergebnissen des Programms wie auch jedem neuen Bedarf, der während der Durchführung entstehen kann, Rechnung zu tragen ist. Diese Mittel dienen der Finanzierung der verschiedenen Aktionen, die Teil dieses Programms sind.

Die erforderlichen Mittelansätze für das erste Jahr der zweiten Phase des Programms werden im Rahmen der von den drei Institutionen im Juni 1988 gemeinsam festgelegten aktuellen Vorausschätzungen 1988 — 1992 Teil künftiger Haushaltspläne und ihrer Entwicklung sein.

Artikel 5

Die Kommission sorgt dafür, daß dieses Programm und sonstige Tätigkeiten der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft bezüglich der Jugendlichen miteinander vereinbar sind und einander ergänzen. Dabei wird auch den Tätigkeiten des Europarats unter anderem im Bereich von Information und Ausbildung von Jugendbetreuern Rechnung getragen. Die Kommission trägt ferner für regelmäßige Kontakte mit internationalen Organisationen Sorge, die auf dem Gebiet des Jugendaustauschs tätig sind.

(¹) ABl. Nr. L 158 vom 25. 6. 1988, S. 42.

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten unterstützen die Verwirklichung der Ziele des im Anhang dieses Beschlusses aufgeführten Programms „Jugend für Europa“ und treffen hierzu die geeigneten Maßnahmen.

(2) Jeder Mitgliedstaat

a) benennt eine bereits bestehende Einrichtung oder schafft eine oder mehrere zuständige Einrichtungen, die auf einzelstaatlicher Ebene die Durchführung des Programms koordinieren, ohne daß sich deren Mandat auf diese Aufgabe beschränken muß;

b) bemüht sich, im Rahmen des Möglichen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit Jugendliche, die an einem Austausch im Rahmen des Programms teilgenommen haben, nicht ihre Ansprüche, insbesondere nicht die Ansprüche auf Sozialleistungen verlieren.

Artikel 7

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat nach Ende des zweiten Jahres der zweiten Phase einen Bericht zur Beurteilung der Durchführung des Programms vor.

ANHANG

AKTION I

Förderung von Jugendprojekten, die den Austausch und die Mobilität von Jugendlichen beinhalten

1. Im Rahmen dieser Aktion bezieht sich der Begriff „Jugendaustausch“ auf projektbezogene bi- und multilaterale Austauschmaßnahmen und Begegnungen, die auf der Grundlage gemeinsamer Vorhaben zwischen Einzelnen oder Gruppen von Jugendlichen zwischen 15 und 25 Jahren stattfinden und die sich von den Austauschmaßnahmen im Rahmen einer schulischen oder beruflichen Ausbildung unterscheiden. Diese projektbezogenen Austauschmaßnahmen finden für mindestens eine Woche in einem Mitgliedstaat statt und sollen den Teilnehmern vor allem ermöglichen, Kenntnisse für das Erwerbs- und Arbeitsleben zu erwerben, indem sie:

- einen eigenen Einblick in das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben des Landes, in dem der Austausch stattfindet (einschließlich der Lebensumstände und Probleme der Jugendlichen) durch direkte Kontakte mit der örtlichen Bevölkerung im Gastland gewinnen;
- mit Jugendgruppen aus verschiedenen Staaten der Gemeinschaft in Verbindung treten und mit ihnen zusammenarbeiten;
- Ideen austauschen und gemeinsame Interessen mit Jugendlichen aus anderen Ländern, die am Austausch teilnehmen, entdecken;
- das Bewußtsein ihrer Zugehörigkeit zu Europa stärken.

2. Die Ziele der Tätigkeiten im Rahmen dieser Aktion des Programms „Jugend für Europa“ sind:

- a) die Förderung des projektbezogenen Jugendaustauschs in der Europäischen Gemeinschaft für eine wachsende Zahl von Jugendlichen aus allen Mitgliedstaaten, insbesondere unter Einbeziehung der Regionen, in denen gewöhnlich wenig Austauschmöglichkeiten bestehen;
- b) die qualitative Verbesserung des Jugendaustauschs, insbesondere durch eine Unterstützung bei der Vorbereitung und Organisation von Austauschvorhaben, damit eine maximale Wirkung erzielt wird und die Jugendlichen den größtmöglichen Nutzen daraus ziehen können, insbesondere indem ihnen die Möglichkeit gegeben wird, sich aktiv an der Durchführung der Austauschmaßnahmen zu beteiligen;

- c) nach Möglichkeit die Förderung der Vielfalt des Jugendaustauschs und Verbesserung der Ausgewogenheit zwischen den Mitgliedstaaten, unter anderem durch die Förderung multilateraler Austauschmaßnahmen, um vor allem die Beteiligung von Jugendlichen mit unterschiedlichem sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Hintergrund zu ermöglichen;
- d) die Unterstützung europäischer Tätigkeiten zur Entwicklung tragfähiger Beziehungen zwischen Jugendlichen und Gruppen von Jugendlichen in den verschiedenen Mitgliedstaaten;
- e) das Auffinden von Mitteln und Wegen zur Überwindung der verschiedenen finanziellen, rechtlichen und administrativen Hemmnisse, die eine Beteiligung an oder die Durchführung von Jugendaustauschvorhaben erschweren könnten;
- f) die Festlegung neuer Aktionen, die durchgeführt werden können, um die in den bestehenden Jugendaustauschprogrammen aufgetretenen Lücken zu schließen, wobei den gesammelten Erfahrungen Rechnung zu tragen ist.

Mit den Tätigkeiten im Rahmen dieser Aktion soll insbesondere die Teilnahme von Jugendlichen gefördert werden, für die es am schwierigsten ist, an den bestehenden Austauschprogrammen teilzunehmen.

Die Vorhaben müssen, um von der Gemeinschaft unterstützt zu werden, gemeinsamen Kriterien in bezug auf die Qualität, Wirkung und Effizienz entsprechend den Zielsetzungen des Programms genügen.

3. Folgende Maßnahmen können durchgeführt werden, damit die Jugendlichen aus Austauschmaßnahmen und Mobilität Nutzen ziehen können.

A. Direkte Unterstützung für Jugendprojekte, die Austausch- und Mobilitätsmaßnahmen einschließen

- 1. Die Gemeinschaft setzt die Entwicklung ihres Systems der direkten finanziellen Unterstützung für Jugendaustauschmaßnahmen fort, die sich als kohärente Projekte in einen ausdrücklich pädagogischen Rahmen einfügen.
 - 1.1. Solche Projekte sind so anzulegen, daß die Aus- bzw. Nebenwirkungen des Austauschs unter dem Aspekt der Zusammenarbeit oder der Aus- und Weiterbildung des Einzelnen oder der Gruppe bewertet werden können. Nicht berücksichtigt werden Auslandsaufenthalte, die im Rahmen einer schulischen oder beruflichen Ausbildung erfolgen. Die finanzielle Beteiligung an den Austauschmaßnahmen beträgt höchstens 50 % der anfallenden Gesamtkosten (Reise und Programm).
 - 1.2. Bei der Berechnung des Zuschusses, den ein Mitgliedstaat erhält, werden quantitative Ziele entsprechend dem Anteil der Jugendlichen zwischen 15 und 25 Jahren an seiner Bevölkerung festgelegt. Bei der Berechnung des Zuschusses wird außerdem folgendes berücksichtigt:
 - das Bruttoinlandsprodukt jedes Mitgliedstaats,
 - die Entfernung zwischen den Mitgliedstaaten,
 - die Wiederherstellung einer Ausgewogenheit der Austauschbewegungen in der Gemeinschaft.
 - 1.3. Die Zuschüsse werden vorrangig für projektbezogene Austauschvorhaben vergeben, die:
 - Jugendliche mit unterschiedlichem sozialem, wirtschaftlichem und kulturellem Hintergrund zusammenbringen;
 - den Jugendlichen die europäische Dimension ins Bewußtsein rücken, z. B. aufgrund ihres multilateralen Charakters;
 - auch auf Jugendliche aus benachteiligtem Milieu abgestellt sind;
 - die aktive Beteiligung der Jugendlichen vom Beginn des Projektes an betonen;
 - Gebiete der Gemeinschaft betreffen, in denen es wenig Austauschmöglichkeiten gibt.

1.4. Als Ergänzung zu den zuvor erläuterten Maßnahmen wird die Gemeinschaft positive Maßnahmen für in geographischer, geistiger, körperlicher, sozialer oder wirtschaftlicher Hinsicht benachteiligte Jugendliche ergreifen. In diesem Zusammenhang kann sich die finanzielle Unterstützung für Austauschmaßnahmen im Rahmen des Abschnitts A. 1. bis auf 75 % der Gesamtkosten belaufen. Die Gemeinschaft wird derartige Maßnahmen unterstützen, um eine angemessene Beteiligung benachteiligter Jugendlicher zu fördern. Mindestens ein Drittel der Mittel, die den Mitgliedstaaten für unter A. 1. fallende Maßnahmen bereitgestellt werden, sind für benachteiligte Jugendliche aufzuwenden.

2. Während der ersten zwei Jahre der zweiten Phase des Programms werden die Zuschüsse auf experimenteller Basis vergeben, damit Jugendliche im Rahmen eines Projekts an freiwilligen Diensten in einem anderen Mitgliedstaat teilnehmen können. Solche Tätigkeiten erstrecken sich auf den sozialen, kulturellen und Bildungsbereich und werden von Nichtregierungsorganisationen mit entsprechender Erfahrung in diesem Gebiet durchgeführt. Diese Maßnahme kann nicht auf die in einigen Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Wehrpflicht bestehenden Anforderungen angerechnet werden.

Die Zuschüsse belaufen sich auf höchstens 500 ECU pro Monat und insgesamt höchstens 3 000 ECU sowie 50 % der anfallenden Reisekosten.

B. Studienaufenthalte und Weiterbildungsmaßnahmen für Jugendbetreuer

Die Gemeinschaft unterstützt weiterhin die bereits in der ersten Phase des Programms „Jugend für Europa“ vorgesehenen kurzen Studienaufenthalte und Weiterbildungsmaßnahmen für Jugendbetreuer.

AKTION II

Begleitende Maßnahmen

1. Zur Ergänzung und Förderung der obengenannten Maßnahmen kann die Kommission folgende Maßnahmen ergreifen:
 - a) Förderung praktischer Maßnahmen zur Verbesserung der Mobilität der Jugendlichen in den einzelnen Mitgliedstaaten, einschließlich der Einführung einer europäischen Jugendkarte zur Erleichterung des Zugangs zu bereits bestehenden Diensten auf einzelstaatlicher Ebene;
 - b) Förderung gemeinsamer Tätigkeiten im Bereich der Jugendforschung;
 - c) Bereitstellung der für die Durchführung von Zuschuß- und Beihilfeprogrammen erforderlichen technischen Sachkenntnis.
2. In Ergänzung zu den obengenannten Maßnahmen unterstützt die Kommission die Entwicklung von Tätigkeiten der in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a) des Beschlusses genannten Einrichtungen. Diese Tätigkeiten werden insbesondere verbunden sein mit der Entwicklung
 - a) von Informationen für Jugendliche und Jugendbetreuer über die im Rahmen dieses Programms unterstützten Tätigkeiten sowie Antrags- und Zuschußverfahren für jede Tätigkeit;
 - b) von Beratungsmöglichkeiten, in deren Rahmen eine praktische Anleitung zur Vorbereitung von Austauschvorhaben sowie anderer im Rahmen dieses Programms zuschußberechtigter Projekte gegeben werden kann, einschließlich der möglichen Durchführung von Ausbildungskursen;
 - c) von Koordinierungsmaßnahmen für Tätigkeiten und des Informations- und Erfahrungsaustauschs zwischen den in den verschiedenen Mitgliedstaaten zuständigen Einrichtungen.

FINANZBOGEN

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein Aktionsprogramm zur Förderung des Austauschs und der Mobilität von Jugendlichen in der Gemeinschaft: "Jugend für Europa"

1. Haushaltlinie und Bezeichnung der Maßnahme

B - 3 101

Aktionsprogramm "Jugend für Europa"

2. Rechtsgrundlage

Artikel 235 EWGV

3. Einstufung der Ausgaben

Nichtobligatorische Ausgaben

Nichtgetrennte Mittel

4. Beschreibung

Ziele: Förderung des Austauschs und der Mobilität von Jugendlichen in der Gemeinschaft

Zielgruppe: Jugendliche im Alter von 18 bis 25 Jahren, die in den Mitgliedstaaten ansässig sind.

In den Mitgliedstaaten leben schätzungsweise 55 Millionen Jugendliche im Alter von 15 bis 25 Jahren. Die vorgeschlagene zweite Phase des Programms "Jugend für Europa" dient der Unterstützung von Maßnahmen, die über einen Zeitraum von fünf Jahren mindestens 180.000 Jugendlichen zugute kommen. Dies bedeutet, daß während der zweiten Phase von "Jugend für Europa" weniger als 0,5 % der gesamten Zielgruppe direkt durch dieses Programm erfaßt würden.

5. Begründung

Nach Auffassung der Kommission ist es wichtig, daß die Bürger der Mitgliedstaaten an den Prozessen beteiligt werden, die die künftige Rolle der Gemeinschaft, sowohl als Ganzes im internationalen Rahmen als auch gemeinschaftsintern durch die Vollendung des Binnenmarktes bestimmen werden. Deshalb ist die Rolle der Jugendlichen in den Mitgliedstaaten von besonderer Bedeutung. Die Unterstützung der Gemeinschaft für Maßnahmen, die die aktive Beteiligung der Jugendlichen am sozialen und wirtschaftlichen Geschehen, ihre Mobilität und ihr Bewußtsein für Europa fördern sollen, wird demnach ein wichtiger Bestandteil des künftigen europäischen Aufbauwerks sein. Die Gemeinschaft konnte das Interesse und die Begeisterung der Jugendlichen für solche Aktivitäten bereits feststellen,

unter anderem während der ersten Phase des Programms "Jugend für Europa", bei dem die positive Reaktion der Jugendlichen die operationellen Ziele und die der Kommission zur Verfügung stehenden Mittel weit übertraf. Die Mitgliedstaaten haben ihre Bereitschaft, solche Aktivitäten zu fördern, bereits bei folgenden Maßnahmen zum Ausdruck gebracht:

- dem beim Beitritt zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft durch die Mitgliedstaaten erklärten "festen Willen, die Grundlagen für einen immer engeren Zusammenschluß der Europäischen Völker zu schaffen";
- der Annahme der Schlußfolgerungen des "Ad-hoc-Ausschusses" für ein Europa der Bürger durch den Europäischen Rat auf seiner Tagung am 28. und 29. Juni 1985, in denen die Förderung des Jugendaustauschs in der Gemeinschaft und ein echtes Netzwerk für den Jugendaustausch innerhalb der und zwischen den Mitgliedstaaten empfohlen werden;
- der Annahme des Beschlusses 88/348/EWG über das Programm "Jugend für Europa" zur Förderung des Jugendaustauschs in der Gemeinschaft durch den Rat.

Der vorliegende Vorschlag stützt sich auf die in der ersten Phase des Programms "Jugend für Europa" erzielten Erfolge und ist darauf gerichtet, die von der Kommission angebotene Unterstützung zur Förderung des Austauschs und der Mobilität von Jugendlichen weiter auszubauen. Es wird vorgeschlagen, folgende Maßnahmen zu unterstützen:

- a) Austausch- und Mobilitätsvorhaben, die nicht nur die Art von Vorhaben der ersten Phase des Programms "Jugend für Europa" umfassen, sondern auch gezielte positive Aktionen für benachteiligte Jugendliche sowie einen versuchsweise einzuführenden "freiwilligen Dienst";
- b) erforderliche Begleitmaßnahmen.

6. Finanzielle Auswirkungen des Programms auf die operationellen Mittel

- 6.1. Ab dem 1. Januar 1992 werden die jährlichen Mittel, die zur Deckung des Gemeinschaftsbeitrags zu den im Programm vorgesehenen Aktionen notwendig sind, im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens festgesetzt. Dabei ist den Ergebnissen des Programms und dem Bedarf während der Durchführung Rechnung zu tragen. Diese Mittel

dienen der Finanzierung der verschiedenen Aktionen die Teil dieses Programms sind.

Diese Beträge entsprechen dem von den Kommissionsdienststellen veranschlagten Mittelansätzen für die Durchführung aller vorgeschlagenen Maßnahmen. Da in der finanziellen Vorausschau für diese Art von Mitteln für die Zeit bis 1992 eine Obergrenze festgelegt wurde und beim gegenwärtigen Stand nicht vorausgesagt werden kann, wie sie sich künftig entwickeln wird, werden die jährlich bereitzustellenden Mittel im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens festgelegt. Ein entsprechender Ausgleich erfolgt beim globalen Haushaltsausgleich.

6.2. Art der Ausgaben

6.3. Berechnungsweise

Aktion 1: Förderung von Jugendprojekten, die auf den Austausch und die Verbesserung der Mobilität von Jugendlichen abzielen.

Aktion 1, A.1: Unmittelbare Unterstützung projektbezogener bilateraler und multilateraler Austauschvorhaben und Begegnungen.

Der Beitrag der der Gemeinschaft zu diesen Austauschvorhaben ist auf 50 % der Gesamtaufwendungen (Reisekosten und Programm) begrenzt, ausgenommen bei benachteiligten Jugendlichen, bei denen er auf 75 % begrenzt ist. Die Ausgaben werden wie folgt veranschlagt:

Jahr	Ausgaben (in 1000 ECU)
1992	7.980
1993	9.680
1994	11.500
INSGESAMT	29.160

Aktion 1, A.2: Förderung grenzübergreifender Vorhaben, einschließlich eines "freiwilligen Dienstes" für Jugendliche in einem anderen Mitgliedstaat (während der ersten zwei Jahre der zweiten Programmphase auf Versuchsbasis).

Die Zuschüsse betragen höchstens 500 ECU pro Monat und Teilnehmer und dürfen insgesamt einen Höchstbetrag von 3.000 ECU nicht überschreiten; außerdem werden 50 % der anfallenden Reisekosten übernommen. Ausgehend von einer durchschnittlichen Teilnahmedauer von drei Monaten wird der durchschnittliche Zuschuß für Reisekosten auf 123 ECU und je Teilnehmer auf 1.500 ECU veranschlagt. Die Zuschüsse dürfen in der Regel 75 % der Baraufwendungen für das Vorhaben nicht überschreiten.

Die restlichen Mittel sind von den Trägern der Projekte für den "freiwilligen Dienst" aufzubringen. Diese Maßnahmen werden 1992 und 1993 zunächst versuchsweise durchgeführt, können danach jedoch weiterentwickelt werden. Die Ausgaben werden wie folgt veranschlagt:

Jahr	Ausgaben (in 1000 ECU)
1992	120
1993	120
1994*	1.000
INSGESAMT	1.240

(* vorläufige Zahlen für die Zeit nach der Pilotphase)

Aktion I. B: Studienaufenthalte und berufliche Weiterbildung für die Jugendbetreuer

Diese Maßnahme ermöglicht es den Jugendbetreuern, einen besseren Einblick in die Organisation der Jugendarbeit und des Jugendaustauschs in anderen Mitgliedstaaten zu gewinnen und vor allem die für die Durchführung des Jugendaustauschs erforderlichen Kontakte zu knüpfen. Jeder Mitgliedstaat erhält pro Jahr eine feste Anzahl von Stipendien; der Zuschuß beträgt 900 ECU je Stipendium. Die Ausgaben werden wie folgt veranschlagt.

Jahr	Ausgaben (in 1000 ECU)
1992	500
1993	600
1994	700
INSGESAMT	1.800

Aktion II: Begleitmaßnahmen

Im Rahmen dieser Aktion wird Unterstützung gewährt für:

1. Maßnahmen, die die Kommission flankierend und ergänzend zu Aktion I durchführt, einschließlich der Erstellung und Verbreitung von Informations- und Dokumentationsmaterial, der Förderung praktischer

Maßnahmen zur Verbesserung der Mobilität der Jugendlichen, Sachverständigenberatung und technische Hilfe bei der Durchführung des Programms.

2. Unterstützung der in Artikel 6 Buchstabe b Absatz 1 des Beschlusses genannten Einrichtungen (für die Koordinierung des Programms auf einzelstaatlicher Stelle zuständige Einrichtungen) bei der Durchführung von Maßnahmen:

Jahr	Ausgaben (in 1000 ECU)
1992	1.400
1993	1.600
1994	1.800
INSGESAMT	4.800

7. Steuerliche Auswirkungen

Keine

8. Art der Kontrolle

- a) Die Finanzkontrolle wird hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben und der Ausführung des Haushaltsplans von den zuständigen Kommissionsdienststellen wahrgenommen;
- b) die fachliche Kontrolle wird von den zuständigen Kommissionsdienststellen, insbesondere der Task Force Humanressourcen, allgemeine und berufliche Bildung, Jugend wahrgenommen.

9. Finanzielle Auswirkungen auf die Personal- und Verwaltungsmittel
(Teil A des Gesamthaushaltsplans)

Ab 1992 erforderliches Personal:

- 2 A7/4: Organisation und Überwachung der Verwaltung des Programms auf europäischer Ebene und der Zusammenarbeit zwischen den in Artikel 7 Buchstabe b des Beschlusses genannten Einrichtungen (einzelstaatliche Einrichtungen).
- 2 B: Technische Hilfe bei Sitzungen und bei Dokumentations- und Informationsarbeiten; Kontrolle und Überwachung der Verträge und Haushaltsvorgänge.
- 3 C: Sekretariatsarbeiten

Die Personalausgaben werden von der Gemeinschaft getragen (Teil A des Haushaltsplans der Kommission) und belaufen sich auf 369.000 ECU für ein Jahr.

Die einzelstaatlichen Behörden können unter den für andere Gemeinschaftsprogramme festgelegten Bedingungen Personal abordnen.

Die erforderlichen Stellen werden durch interne Personalumsetzungen oder im Rahmen des Haushaltsverfahrens 1992 besetzt.

10. Technische Hilfe

Die einheitliche Durchführung des Programms in allen Mitgliedstaaten setzt die Mitarbeit von Sachverständigen bei der Jugendarbeit voraus. Ihnen sollen vor allem folgende Aufgaben übertragen werden:

- a) Unterstützung der Kommission bei der Aufstellung und Überwachung der Anwendung genauer Kriterien für die Gewährung von Zuschüssen;
- b) Zusammenstellung von Information und Dokumentation über die betreffenden Maßnahmen in allen Amtssprachen;
- c) Vorbereitung von Arbeitsunterlagen in ausgewählten Gemeinschaftssprachen, um die Kommission bei der Erarbeitung und Überprüfung der politischen Leitlinien zu unterstützen;
- d) Vorbereitung von Seminaren, Workshops, Informations- und anderen Sitzungen nach Weisungen der Kommission, einschließlich Sitzungen der Beratenden Gruppen;
- e) Unterstützung bei der Verwaltungsarbeit, Übersetzung und Sekretariatsarbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Programms, soweit die Kommission dies für erforderlich hält;
- f) auf Weisung der Kommission Unterstützung der Behörden der Mitgliedstaaten bei der Entwicklung effizienter Mechanismen für die Durchführung der Gemeinschaftspolitik in diesem Bereich und Kontrolle der Effizienz dieser Mechanismen;
- g) Durchführung von Erhebungen über die Bereitstellung von Zuschüssen; Bearbeitung der Anträge und Beratung der Kommission bei der Prüfung der eingegangenen Anträge;
- h) auf Weisung der Kommission Einführung eines Zahlungssystems für die Zuschüsse, daß die Kommission festlegt;
- i) Unterstützung der Kommission bei der Ausarbeitung und Anwendung von Evaluierungsverfahren;

- J) Unterstützung der Kommission bei der Entwicklung der europäischen Dimension des Programms.

Zusammenfassung der Ausgaben (in 1000 ECU)

Aktion	1992	1993	1994
Aktion I			
Jugendvorhaben einschließlich Austauschmaßnahmen	7.980	9.680	11.500
Freiwilliger Dienst	120	120	1.000
Studienaufenthalte usw.	500	600	700
Aktion II			
Begleitmaßnahmen	1.400	1.600	1.800
INSGESAMT	10.000	12.000	15.000

22.03.91

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein Aktionsprogramm zur Förderung des Austauschs und der Mobilität von Jugendlichen in der Gemeinschaft - Programm "JUGEND FÜR EUROPA"

KOM(90) 470 endg.; Ratsdok. 9277/90

Der Bundesrat hat in seiner 627. Sitzung am 22. März 1991 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat erinnert an seine zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein Aktionsprogramm zur Förderung des Jugendaustausches beschlossene Stellungnahme vom 27. Juni 1986 (BR-Drucksache 161/86), wonach der EWG-Vertrag keine Rechtsgrundlage dafür bietet, ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft über den Jugendaustausch in der Form eines verbindlichen Rechtsaktes aufzustellen. Er hält an dieser Auffassung auch gegenüber dem nunmehr vorgelegten Vorschlag der Kommission für die Festlegung einer zweiten Phase des Aktionsprogramms fest.
2. Der Bundesrat ist jedoch der Auffassung, daß unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips solche Zuständigkeiten im EWG-Vertrag verankert werden könnten, die ausschließlich zum Ziel haben, den Austausch von Jugendlichen und jungen Berufstätigen zu unterstützen sowie die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und zwischen den Fachorganisationen zu fördern.

...

3. Das bisherige Aktionsprogramm "Jugend für Europa", das die Förderung des bilateralen und des multilateralen Jugendaustauschs innerhalb der Gemeinschaft und unterstützende Maßnahmen zur Verbesserung des Austauschs vorsieht, hat sich als dezentrales Jugendaustauschprogramm, das in der Verantwortung der Mitgliedstaaten durchgeführt wird, bewährt.
4. Der Bundesrat bezieht sich auf seinen Beschluß vom 27. Juni 1986 (Drs. 161/86 (Beschluß) zum ersten Programm "Jugend für Europa" und begrüßt die Fortsetzung und Ausweitung des Jugendaustauschprogramms bis zum Jahre 1994. Er befürwortet die versuchsweise Einbeziehung der freiwilligen Dienste und die verstärkte Förderung benachteiligter Jugendlicher.
5. Auch die neue Möglichkeit der Förderung praktischer Maßnahmen zur Verbesserung der Mobilität von Jugendlichen, einschließlich der Einführung einer europäischen Jugendkarte und die Förderung gemeinsamer Tätigkeiten im Bereich der Jugendarbeit bedeuten eine wünschenswerte Weiterentwicklung dieses Programms.
6. Der Bundesrat begrüßt, daß seinen Bedenken gegen einen Eingriff in die Inhalte der allgemeinen und beruflichen Bildung, wie z. B. in Unterrichtsprogramme, den das erste Programm vorsah, Rechnung getragen wurde. Er geht davon aus, daß bei der Ausgestaltung der Grundkonzeption des Aktionsprogramms in den einzelnen Vorhaben und begleitenden Maßnahmen durch den Beratenden Ausschuß weiterhin die Zuständigkeiten der für die Jugendpolitik verantwortlichen staatlichen Stellen berücksichtigt werden.
7. Der Bundesrat begrüßt weiter, daß die Kommission durch die Vorlage eines Memorandums ("Auf dem Weg zu einer neuen Partnerschaft zwischen den Jugendlichen und der Europäischen

Gemeinschaft") einen wichtigen Diskussionsbeitrag für die Schaffung einer jugendpolitischen Struktur im europäischen Rahmen geleistet hat.

8. Der Bundesrat hält es für erforderlich, daß die Kommission alle Programme oder Programmteile, die Elemente von Jugendarbeit enthalten, zusammenführt. Dies betrifft TEMPUS (Aktion III), Teile des gegenwärtigen PETRA-Programms sowie das Programm für junge Arbeitnehmer.

Im Fortgang der Beratungen sollte darauf geachtet werden, daß die notwendige Flexibilität erhalten bleibt, damit weitere jugendrelevante Teile anderer Programme neu aufgenommen werden können.

9. Der Bundesrat begrüßt, daß in dem Programm erstmals eine Unterstützung von Austauschvorhaben im Rahmen freiwilliger Dienste vorgesehen ist. Er hält es für erforderlich, daß im Rahmen einer Experimentierphase die mit dem Status der Dienstleistenden zusammenhängenden Fragen geklärt werden und daß die vorhandenen Erfahrungen mit dem freiwilligen sozialen und dem freiwilligen ökologischen Jahr in die Beratungen einfließen.
10. Es wird des weiteren begrüßt, daß ein Schwerpunkt des Programms auf der Teilnahme benachteiligter Jugendlicher an Austauschvorhaben liegt. Er hält jedoch die Festlegung einer Quote nicht für angemessen. Dies sollte in der Verantwortung der Nationalen Stelle verbleiben.

Jugendaustausch sollte in der Regel zwischen Gruppen von Jugendlichen stattfinden. Der Austausch zwischen einzelnen Jugendlichen sollte nur die Ausnahme sein (Aktion I 1.).

11. Wie bereits im Beschluß des Rates 88/348/EWG vom 16. Juni 1988 (ABl. L 158 vom 25. Juni 1988) vorgesehen, sollte sich der Beratende Ausschuß eine Geschäftsordnung geben. Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich nunmehr hierfür - auch im Zusammenhang mit der vom Rat und den im Rat vereinigten Ministern für das Bildungswesen am 6. Oktober 1989 geforderten Verbesserung der Verfahren der Zusammenarbeit im Bildungswesen - mit Entschiedenheit einzusetzen. Die Rationalisierung und Effektivierung der Arbeitsmethoden der Brüsseler Gremien ist ein Anliegen von Bund und Ländern und liegt im Interesse einer Intensivierung der europäischen Zusammenarbeit.
12. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß das Aktionsprogramm in Zusammenarbeit mit dem Bildungsausschuß beraten wird.
13. Bei der Durchführung des Programmes ist weiterhin die nötige Flexibilität zu erhalten. Dies gilt vor allem für die Altersgrenze der Teilnehmer (15 - 25 Jahre), sofern dies die Struktur einer Jugendgruppe erfordert.
14. Jugend für Europa I läuft zum 31. Dezember 1991 aus. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß Jugend für Europa II sich nahtlos an das Programm Jugend für Europa I anschließt.

Für das Programm ist eine Laufzeit von drei Jahren vorgesehen. Da sich das Programm Jugend für Europa I bewährt hat, sollte eine längere Laufzeit (5 Jahre) vorgesehen werden.

Der im Beschluß vorgesehene Finanzrahmen von insgesamt 37 Mio. ECU erscheint angemessen.

Drucksache 22/91 (Beschluß)

15. Der Bundesrat macht darauf aufmerksam, daß das in den Erwägungsgründen genannte Dokument "Bildung und Ausbildung in der Europäischen Gemeinschaft - Mittelfristige Leitlinien" (KOM (89)236 vom 2. Juni 1989) vom Rat nicht beschlossen wurde und damit nicht Bestandteil des sekundären Gemeinschaftsrechts geworden ist. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher, aus Gründen der Rechtsklarheit dafür Sorge zu tragen, daß der Erwägungsgrund in dieser Formulierung entfällt.
16. Der Bundesrat behält sich vor, für die Beratungen des Aktionsprogramms einen Beauftragten zu benennen.